

- Nr. 372 Niehüll, Andreas J. Franzen, Kornhandlung.
 Nr. 373 Niehüll, Mühlenhandlung G. m. b. H.
 Nr. 374 Nyhörn, Christian Ingwersen, Gasthof.
 Nr. 375 Wrixum a. Föhr, Simon Bohn, Mülerei.

Nachtrag zu Kreis Rendsburg:

- Nr. 376 Brandsbek, H. H. Nehlsen, Mühlenbetrieb.

Die vorgenannten Stellen stehen unter der Kontrolle des Pflanzenschutzamtes Kiel bzw. in den Kreisen Eutin, Hzgt. Lauenburg, Lübeck und Stormarn, dessen Bezirksstelle in Lübeck.

Die 27 durch einen * gekennzeichneten Betriebe sind nur im Besitz kleiner, von Hand zu füllender und zu entleerer Beiztrommeln. Sie sind zur Verwendung der amtlich anerkannten Beizmittel in den vorgeschriebenen Konzentrationen bzw. Aufwandmengen verpflichtet. Eine ständige Überwachung findet nicht statt.

Schleswig, den 18. August 1942.

Der Regierungspräsident.

337. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißenhäuser Brök“ in der Gemarkung Weißenhaus, Landkr. Oldenburg.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die rund 500 m nordöstlich von Weißenhaus liegende „Weißenhäuser Brök“ in der Gemarkung Weißenhaus, Landkreis Oldenburg, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 57 ha und umfaßt in der Gemarkung Weißenhaus Kartenblatt (Flur) 1 die Parzellen Nr. 13/3, 19/3, 5, 21/6, 27/3, 16/6, 18/9, und Teile der Parzellen Nr. 41/1, 40/3, 39/9; Kartenblatt 10 die Parzellen Nr. 100/23, 99/24, 87/13, 90/1, 91/1, 86/12, 96/25, 95/25, 94/25, 85/11, 50/14, 92/4, 93/4, 82/4, 79/1, 80/4, 81/5 und Teile der Parzellen Nr. 30/1, 101/24, 89/11, 98/24, 97/24.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig, der unteren Naturschutzbehörde in Oldenburg i. H. und dem Amtsvorsteher in Wangels.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen, gegen Kulturschädlinge und sonst lästige und blutsaugende Insekten,
 c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 e) außerhalb der Wege zu fahren, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 f) Bodenbestandteile, abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 h) zu lagern, zu zelten und zu baden.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 b) die Nutzung als Schafweide,
 c) die Rethnutzung,
 d) die Pflege kleiner Gehölze,
 e) die Vornahme aller Arbeiten an Deich- und Schleusenanlagen, die zur Sicherung, Erhaltung und Erweiterung dieser Anlagen nötig sind,
 f) die Befugnisse des Wasserstraßenamtes in Kiel auf Grund der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Schleswig zum Schutze der Meeresufer und der Küstenschifffahrt vom 1. August 1931 (Amtsblatt 1931 Seite 271).

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft. Schleswig, den 19. August 1942.

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde.

338. Polizeiverordnung über die Beschränkung der Aufenthaltsdauer für Ortsfremde in der Stadtgemeinde Ratzeburg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 — GS. S. 77 — wird nach Anhörung des Bürgermeisters in Ratzeburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Aufenthaltsdauer für Ortsfremde in der Stadtgemeinde Ratzeburg darf den Zeitraum von 3 Wochen innerhalb eines Jahres nicht über-

619
18
17
16
15
14
13

23

D H W 22A C H T E R

21

B U C H T

20

